



Merkblatt Geflügelkennzeichnung

Loses Geflügel ist wie folgt zu kennzeichnen:

1. Verkehrsbezeichnung (Definition über Geflügelteilstücke /Zuschnitte erläutert die VO (EG) 543/2008)
2. Herrichtungsform (z.B. teilweise ausgenommen, bratfertig, grillfertig)
3. Handelsklasse
4. Preis je Gewichtseinheit auf der Einzelhandelsstufe
5. Angebotszustand (frisch, gefroren, tiefgefroren)
6. Lagertemperatur (max.4°C)
7. Zulassungsnummer des Schlacht- bzw. Zerlegungsbetriebes
8. bei aus Drittländern eingeführtem Geflügelfleisch: Angaben des Herkunftslandes
9. Verbrauchsdatum mit der Angabe „bei 4°C zu verbrauchen bis...“
10. bei Bioprodukten die Kontrollstellen-Nr. (VO (EG) 834/2007)

Die Angaben 5., 6., 7., 8. müssen nicht unmittelbar am Produkt gekennzeichnet sein. Sie können mittels Aushang (im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Produkt) angegeben werden

Bei Geflügelfleisch in Fertigpackungen ist auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett zusätzlich zu den oben stehenden Angaben folgendes anzubringen:

11. Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Abpackers
12. bei gewürzten Erzeugnissen: Zutatenverzeichnis
13. Mengenangabe
14. auf der Einzelhandelsstufe: Gesamtpreis und Grundpreis (Preis je Gewichtseinheit)
15. Der Aufzuchtort (aufgezogen in...) und der Ort der Schlachtung (geschlachtet in...)
16. Nährwertkennzeichnung (KJ/Kcal pro 100 g / 100 ml)
17. bei Bioprodukten die Kontrollstellen-Nr. und das Gemeinschaftslogo (VO (EG) 834/2007)

Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch(VO EG 1308/2013)

- Geflügel- und Geflügelfleischzubereitungen, die in frischem Angebotszustand vermarktet werden, dürfen nur noch aus frischem Geflügelfleisch hergestellt werden, das zu keinem Zeitpunkt zuvor gefroren oder tiefgefroren war.
- Die Verwendung von eingeführtem Geflügelfleisch (i.d.R. tiefgefroren), das anschließend aufgetaut, weiterverarbeitet und im Angebotszustand „frisch“ d.h. gekühlt vermarktet wird, z.B. mariniertes Hähnchenbrustfilet, ist daher nicht mehr zulässig.

➔ Tiefgefroren eingeführtes Geflügelfleisch darf nur noch für tiefgefroren angebotene Verarbeitungsprodukte verwendet werden.

siehe VO (EG) 1337/2013; VO(EG) 1169/2011; VO (EG) 543/2008; VO (EG) 834/2007; VO (EG) 1234/2007 i. V. m. VO (EG) 1308/2013